OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351712/2/RW**

Datum: **Linz, 01. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14.07.2025, BHUUSO-2023-89588/42-FU, betreffend Weitergewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) hat am 17.06.2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag auf Weitergewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.07.2025, BHUUSO-2023-89588/42-FU wurde ausgesprochen, dass dem Bf ab dem 01.07.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von monatlichen Leistungen in Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG befristet bis 31.12.2025 zuerkannt wird.

In der Begründung zum bekämpften Bescheid hält die belangte Behörde fest, dass der Bf am 07.02.2025 eine Abfertigung von der B__ in Höhe von 2.645,73 Euro erhalten habe. Die Abfertigung sei auf die Sozialhilfeleistung für den Monat Februar 2025 anzurechnen, sodass in dieser Zeit ein Überbezug in der Höhe von 1.169,76 Euro entstanden sei. Der Überbezug werde monatlich in Höhe von maximal 15% des dem Bf zustehenden Richtsatzes bis zur vollständigen Tilgung einbehalten.

I.2. Die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde, richtet sich ausschließlich gegen die Anrechnung der Abfertigung und den angekündigten Einbehalt von 15% des ihm zustehenden Richtsatzes bis zur vollständigen Tilgung, des von der belangten Behörde für den Monat Februar 2025 mit 1.169,76 Euro angenommenen Sozialhilfebezuges. Der Bf bringt in seiner Beschwerde zusammengefasst vor, die Abfertigung der B__ diene der Vorsorge für den Lebensabend bzw der Rente. Man habe einen Anspruch auf ein Schonvermögen von 7.254 Euro. Er habe sich zum Begleichen der Rechnungen diverser Wahlärzte, normale Arzttermine würden mindestens 3 Monate dauern und wegen anderer Umstände Geld von seiner Tochter in C__ leihen müssen. Er habe seiner Tochter zugesagt, die geliehenen Geldbeträge aus der Abfindung der B__ zurück zu zahlen. Er hätte lieber gleich deren Konto angeben sollen. Aus diesen Gründen hoffe er, dass der Bescheid wohlwollend überprüft werde.

I.3. Mit Schreiben vom 21.08.2025 eingelangt am 22.08.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus lässt sich erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht, daher konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist deutscher Staatsbürger und lebt seit September 2010 in Österreich. Der Bf war selbstständiger Fliesenleger, er ist seit März 2022 arbeitslos und bezieht seit 10.03.2023 Leistungen der Sozialhilfe. Auch im Februar 2025 wurde an den Bf eine Geldleistung nach dem Oö SOHAG in Höhe von 1.169,76 Euro ausbezahlt.

Mit Schreiben vom 13.06.2025 eingelangt bei der belangten Behörde am 17.06.2025 beantragte der Bf die Verlängerung seiner Sozialhilfebezüge, die ihm von der belangten Behörde mit dem gegenständlichen Bescheid gewährt wurde. Erst aus den, für seinen Verlängerungsantrag am 02.07.2025 vorgelegten Kontoauszügen, ergab sich für die belangte Behörde, dass die B__ am 07.02.2025 eine Abfertigung in Höhe von 2.645,73 Euro an den Bf aus seiner beruflichen Tätigkeit überwiesen hat. Bis zum 02.07.2025 hat der Bf die belangte Behörde vom Erhalt der Leistung der B__ im Februar 2025 nicht in Kenntnis gesetzt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegtem Akt sowie vor allem aus dem bekämpften Bescheid. Die entscheidungswesentliche Tatsache, dass der Bf im Februar 2025 eine Abfertigung bekommen hat, wird vom Bf nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, und § 1 der Verordnung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe LGBl.Nr. 126/2019 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 50/2025 lauten:

„§ 13

Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.

(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen

Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen. Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, sind abweichend von Abs. 2 nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(4) Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

(5) Der Freibetrag nach Abs. 4 kann erst nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate in Anspruch genommen wurde. Der Freibetrag kann vor Ablauf von 36 Monaten dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Freibetrag nicht für zwölf Monate gewährt

worden, kann der Freibetrag auch vor Ablauf von 36 Monaten für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 4 gewährt werden.

§ 16

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.

§ 27

Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.

§ 1

(1) Bei der Festsetzung des Ausmaßes von monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch (§ 7 Oö. SOHAG) sind, außer den in anderen Rechtsvorschriften als anrechnungsfrei hinsichtlich der Leistungen der Sozialhilfe bestimmten öffentlichen Mittel, folgende öffentliche Mittel nicht zu berücksichtigen:

1. Geldleistungen für Persönliche Assistenz in der Art Auftraggebermodell gemäß § 13 Oö. ChG iVm. § 13 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung;
2. Zuschuss zur 24-Stunden-Beihilfe im Sinn des § 17 Abs. 1 Oö. ChG;
3. Zuschuss zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Einschulung in deren Handhabung, um den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder die Auswirkungen einer Beeinträchtigung zu mindern, gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG;
4. Zuschuss zur beeinträchtigungsgerechten Ausstattung von Wohnräumen oder Außenanlagen gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG;
5. Zuschuss zum Ankauf bzw. zur Adaptierung eines Personenkraftwagens für schwer gehbeeinträchtigte Personen gemäß § 17 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG;
6. Kostenersatz für den Transport für Kinder mit Beeinträchtigung, die heilpädagogische Gruppen, alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppen bzw. Integrationsgruppen besuchen, gemäß § 33 Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz;
7. Ausbildungsbeihilfen und Mobilitätsförderungen für Menschen mit Beeinträchtigung des Sozialministeriumservice;
8. Zuschuss zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2019;
9. Oö. Senioren-Erholungs- oder Kurzuschuss;
10. Schulfahrtbeihilfen gemäß § 30a Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019;
11. Schülerbeihilfen im Sinn des § 1 Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2022;
12. außerordentliche Schülerbeihilfen des Landes Oberösterreich;
13. Unterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen;
14. Mutter-Kind-Zuschuss des Landes Oberösterreich und Oö. Mehrlingszuschuss;
15. Oö. Kinderbetreuungsbonus;
16. Förderungen im Rahmen des Oö. Bildungskontos;
17. Einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen gemäß § 19 Oö. SHG 1998
    a) für Kautionen,
    b) für Mietrückstände,
    c) für sonstigen Wohnbedarf,
    d) im Krankheitsfall,
    e) im Pflegefall oder
    f) zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern;
18. Heizkostenzuschuss des Landes Oberösterreich;
19. Leistungen für Kautionen, Mietrückstände oder sonstigen Wohnbedarf auf Grund des Oö. KJHG 2014;
20. Bekleidungsbeihilfe gemäß § 30 Abs. 2 Oö. KJHG 2014;
21. Bauzuschuss gemäß § 16a iVm. § 17 Z 2 lit. c Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993;
22. Oö. Fernpendlerbeihilfe;
23. Einmalige Hilfen aus dem Familienhärteausgleichsfonds;
24. Unterstützungen und Hilfen in Folge von Katastrophenereignissen;

25. Leistungen aus dem Unterstützungsfonds der Krankenversicherungsträger;
26. Leistungen aus dem Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungsträger;
27. Leistungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gemäß § 22 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
28. Einmalige Geldleistungen auf Grund des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019, des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018, des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2019, sowie des Verbrechensopfergesetzes, BGBl. Nr. 288/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019;
29. Fahrtkostenzuschuss für schwer gehbeeinträchtigte Personen gemäß § 17 Abs. 2 Z 10 Oö. ChG;
30. Einmalzahlung zur Abdeckung des Sonderbedarfs auf Grund der COVID-19-Krise gemäß § 41 Abs. 5 und 6 und § 66 Abs. 1 bis 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgetzes *(Anm: Richtig: Bundesgesetzes)* BGBl. I Nr. 216/2021;
31. Zuwendungen nach dem COVID-19-Gesetz-Armut, BGBl. I Nr. 135/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2022;
32. Einmalige Leistungen aus dem COVID-19 Arbeitnehmer*innenfonds (Härtefonds) des Landes Oberösterreich und der Arbeiterkammer Oberösterreich;
33. Aufwandsentschädigungen an nicht hauptberuflich tätige unterstützende Personen nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 63/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 227/2021;
34. Langzeit-KUA-Bonus gemäß § 37e Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 214/2021;
35. Regionaler Klimabonus und Sonderzuschlag zum regionalen Klimabonus nach dem Klimabonusgesetz, BGBl. I Nr. 11/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2022;
36. Energiekostenausgleich nach dem Energiekostenausgleichsgesetz 2022 (EKAG 2022), BGBl. I Nr. 37/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2022;
37. Zuwendungen nach dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G), BGBl. I Nr. 93/2022, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2022;
38. Außerordentliche Einmalzahlung gemäß § 772a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2022, § 400a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2022, § 394a Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2022, § 95h Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2022 und § 60 Abs. 19 Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG), BGBl. I Nr. 86/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2022;

39. Oö. Energiekostenzuschuss 2022;
40. Stromkostenzuschuss und Netzkostenzuschuss nach dem Stromkosten-zuschussgesetz (SKZG), BGBl. I Nr. 156/2022;
41. Kinderzuschlag gemäß § 104 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2024.

(Anm: LGBl.Nr. 76/2020, 134/2020, 15/2021, 38/2021, 54/2021, 25/2022, 54/2022, 83/2022, 129/2022, 50/2025)

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Leistungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 29 auf den Zuschlag für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG anzurechnen."

III.2. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die in der Begründung des angefochtenen Bescheides vom 14.07.2025, BHUUSO-2023-89588/42-FU, vorgenommene Anrechnung der Einnahme vom 07.02.2025 aus der von der B__ bezahlten Abfertigung und dem daraus von der belangten Behörde im Februar 2025 mit 1.169,76 Euro ermittelten Sozialhilfeüberbezug. Der Bf argumentiert in seiner Beschwerde damit, dass er Anspruch auf ein nicht anzurechnendes Schonvermögen von 7.254 Euro hat.

III.2.1. Zu klären ist nun, ob die Abfertigung als Einkommen oder als Vermögen zu qualifizieren ist. Diese Frage wurde bereits vom Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26.09.2019, Ra 2018/10/0199, umfassend beantwortet. Vom Verwaltungsgerichtshof wurde ausgeführt, dass er bereits in einem Fall der Gewährung von Sozialhilfe - unter Verweis auf Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht, 1989, S. 402 ff - darauf hingewiesen hat, dass der Einsatz eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) unabhängig davon vorzunehmen ist, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mittel besteht unter dem zu behandelnden Gesichtspunkt lediglich darin, dass es sich beim Einkommen um laufende aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (vgl. VwGH 30.09.1994, 93/08/001, sowie darauf Bezug nehmend das Erkenntnis VwGH 28.02.2018, Ra 2016/10/0055). Eindeutig wurde vom Verwaltungsgerichtshof beantwortet, dass ein zufließender Abfertigungsbetrag als Einkommen zu werten ist und im Monat des Zuflusses bei der Leistung der Sozialhilfe zu berücksichtigen ist (Ra 2018/10/0199).

Soweit sich der Bf auf § 16 Oö. SOHAG bezieht, ist er darauf zu verweisen, dass es bei dieser Bestimmung um die Frage der Berücksichtigung von Vermögen geht, im gegenständlichen Fall aber schon durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes klargestellt ist, dass Erträge aus Abfertigungen als Einkommen zu werten sind und im Sinne des Zuflussprinzips dem Monat anzurechnen sind, in dem dieser Betrag dem Sozialhilfeempfänger zugekommen

ist. Die an den Bf ausbezahlte und als Einkommen zu qualifizierende Abfertigung ist von der nach dem Richtsatz für alleinstehende Personen zustehenden Geldleistung in Abzug zu bringen, weil die Abfertigung gerade nicht gemäß § 15 Oö. SOHAG oder gemäß § 1 der Verordnung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe, von der Anrechnung ausgenommen ist.

Gegenständlich wurde dem Bf der Abfertigungsbetrag im Februar 2025 überwiesen. Die belangte Behörde hat sohin die Abfertigung zutreffend dem Anspruchsmonat Februar 2025 zugerechnet. Dementsprechend ist in diesem Monat auch ein Übergenuss in der Höhe von 1.676, 76 Euro entstanden.

III.2.2. Den Übergenuss lässt die belangte Behörde, wie sie lediglich in der Begründung des Bescheides ausführt, dadurch rückführen, in dem sie bis zur vollständigen Tilgung 15% des dem Bf zustehenden Richtsatzes einbehält. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 27 Abs. 4 letzter Satz Oö. SOHAG, der vorsieht, dass, binnen 14 Tagen nach Empfang des im Fall des Bf um 15% gekürzten monatlichen Geldleistungsanspruches, ein Bescheid über die Neubemessung beantragt werden kann. Dazu ist wiederum festzustellen, dass gem. § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG bei wechselndem Einkommen sowie Vorschussleistungen zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine solche Aufrollung im Ausmaß von 15% des zuerkannten Richtsatzes vorgenommen werden kann. Die in der Begründung des Bescheides von der belangten Behörde in Aussicht gestellte Aufrollung, geht daher grundsätzlich mit der Bestimmung des § 13 Abs. 4 Oö SOHAG konform.

Festzuhalten ist, dass der bekämpfte Bescheid bezüglich der Aufrollung des im Februar 2025 entstandenen Übergenusses keinen Spruchpunkt enthält, der vom LVwG Oö. abgeändert werden könnte und die Begründung des Bescheides nicht in Rechtskraft erwächst. Da mit dem Spruch des bekämpften Bescheides dem Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe von der belangten Behörde stattgegeben wurde, mangelt es dem Bf schon an der Beschwer, sodass zusammenfassend dessen Beschwerde spruchgemäß abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner